

Wie entstehen Unfälle?

Gefahr
(Gefahrenquelle: Unfall-/verletzungsbewirkende „Gefährdungsfaktor(en)“)



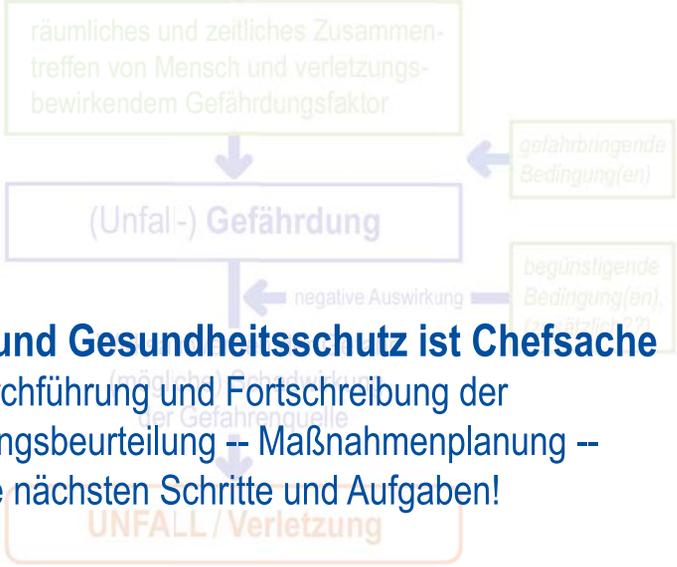
Die Gefährdungsfaktoren

- Mechanische Gefährdungen
- Elektrische Gefährdungen
- Chemische Gefahrstoffe
- Biologische Gefährdungen
- Brand- u. Explosionsgefährdungen
- Thermische Gefährdungen
- Physikalische Gefährdungen
- Arbeitsorganisation
- Physische Belastungen
- Psychische Gefährdungen
- Sonstige „Faktoren“

G. Bandomer

Gefährdungsbeurteilung

WISSEN WAS ZU TUN IST!



II. Arbeits- und Gesundheitsschutz ist Chefsache

Durchführung und Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung -- Maßnahmenplanung -- Die nächsten Schritte und Aufgaben!

„.....selbst ist das Unternehmen.....“

In der Unternehmer-SCHULUNG zur alternativen bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung (gem. DGUV Vorschrift 2, § 2 (4), in Verbindung mit Anlage 3) werden Unternehmer/-innen motiviert und informiert, den gesetzlich vorgeschriebenen Arbeits- und Gesundheitsschutz (AGS)¹⁾ im Unternehmen *„selbst in die Hand zu nehmen“*, Gefährdungsbeurteilung(en) durchzuführen und die Mitarbeiter/Innen zu unterweisen bzgl. Arbeitssicherheit, Unfallverhütung und wirtschaftlicher Aspekte (sog. „Alternatives Unternehmer-MODELL“).



Arbeits- und Verkehrsmedizinische Untersuchungsstelle
Unternehmer/-innen-SCHULUNG gem. DGUV u. BG Vorschriften:
Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische
Betreuung (DGUV Vorschrift 2)

„.....selbst ist das Unternehmen.....“

Dr. med. G. Bandomer, Mühlenkamp 43, 22303 Hamburg
Telefon 0 40. 27 80 63 47 Fax 0 40. 27 80 63 48
betriebsarzt@dr-bandomer.de www.dr-bandomer.de; www.av-2.de

Definition :

Gefahr ist die konkrete Bedrohung (des Menschen) durch eine Gefahrenquelle

Gefährdung beschreibt das mögliche Eintreten einer Schädigung, das Wirksamwerden einer Gefahr beim Zusammentreffen von Mensch und Gefahrenquelle / Gefährdungsfaktor.



Dr. med. G. Bandomer

 Kooperationspartner der BGW

Qualifizierter systemischer Arbeitsschutzberater - QSAB

BG - zertifizierter Multiplikator BGW für den Arbeits- und Gesundheitsschutz (AGS)¹⁾



Zertifizierter Moderator der BG Verkehr für das alternative bedarfsorientierte
Unternehmer - MODELL gem. DGUV Vorschrift 2, Anlage 3

1. Auflage: 1.000 (2016)

Gestaltung + Druck: www.progressive-projects.de

¹⁾ AGS bedeutet Arbeitssicherheit und Gesundheitschutz für die Beschäftigten im Unternehmen (Betrieb / Praxis) am Arbeitsplatz / bei der Arbeit.

Arbeits- und Gesundheitsschutz ist Chefsache

Für den Arbeits- und Gesundheitsschutz (AGS)¹⁾ ist der Unternehmer/die Unternehmerin verantwortlich. Eine Vielzahl von Gefahren (konkrete Bedrohungen durch eine Gefahrenquelle (oder durch Gefährdungsfaktor(en)) gibt es überall. Eine systematische Vorgehensweise bei der **G e f ä h r d u n g s b e u r t e i l u n g** macht diese überschaubar und schafft Rechtssicherheit.

Die Gefährdungsbeurteilung und das Ergreifen erforderlicher (Arbeitsschutz-)Maßnahmen ist nicht nur eine gesetzliche Pflicht²⁾, sondern vielmehr ein Instrument zur UNFALL-Vermeidung und für einen wirksamen Arbeits- und Gesundheitsschutz (AGS)¹⁾!

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (AGS)¹⁾ ist nicht nur unternehmerische Verantwortung sondern auch Gebot wirtschaftlicher Vernunft.

Diese Einführung in die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Unternehmer/-innen - Pflichten – insbesondere in die Aufgaben der Gefährdungsbeurteilung – kann nicht vollständig alle Belange des AGS¹⁾, nicht alle Gefahren – und Gefährdungen – berücksichtigen, aber Informationen und Empfehlungen geben, die für die erforderlichen ersten und weiteren Schritte von Nutzen sein sollen.

Gemeinsam mit allen beteiligten Mitarbeiter/-innen (MA) und den Präventions-, den Arbeits- und Gesundheitsschutz-Experten - das sind:

- **Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASi),**
- **Betriebsarzt/-ärztin (BA),**
- **Sicherheitsbeauftragte/r im Unternehmen (SiB)** - bei mehr als 20 (zwanzig) Beschäftigten gem. ASiG § 11 und DGUV Vorschrift 1 § 20

sollen Unternehmer/-in/verantwortliche Vorgesetzte Gefährdungen erkennen und durch wirksame Maßnahmen nach Möglichkeit an der Quelle beseitigen, um UNFÄLLE und Berufserkrankungen zu vermeiden (Gesetzliche und berufsgenossenschaftliche Vorgaben, siehe S. 8 bis 27).

Die zuständige **Berufsgenossenschafts (BG ...)** berät zum Arbeitsschutz. Das **Amt für Arbeitsschutz** kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

²⁾ Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG von 1974)
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG von 1996)
DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention
DGUV Vorschrift 2 Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit von 2011
Leitlinie zur Gefährdungsbeurteilung des LASI

Arbeits- und Gesundheitsschutz ist Chefsache

Ist eine Gefahrenquelle / Sind die Gefährdungsfaktoren nicht zu beseitigen, sind erforderliche **t**echnische, **o**rganisatorische und/oder **p**ersonenbezogene (**T-O-P**) Schutz-Maßnahmen zu ergreifen, um bestmögliche Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz (AGS)¹⁾ für die Beschäftigten am Arbeitsplatz zu erreichen.

Die Maßnahmenhierarchie: T - O - P

- S** Beseitigung der Gefährdung / Substitution oder Ersatz
- T** 1. Technische Maßnahmen (z.B. Schutzeinrichtungen)
- O** 2. Organisatorische Maßnahmen (z.B. Zutrittsverbote, räumliche/ zeitliche Trennung von Person und Gefährdungsfaktor, Arbeitsorganisation, Hinweisschilder)
- P** 3. Personenbezogene Maßnahmen (z.B. Persönliche Schutzausrüstung - PSA), verhaltensbezogene Maßnahmen (Arbeitsanweisungen, Unterweisungen, Motivation, Information, Hinweisschilder etc.)

Bei der Suche nach verlässlichen Informationen kann auch die für den Gewerbe-zweig zuständige Berufsgenossenschaft (BG...) und deren Präventionsdienst behilflich sein. Für jedes Unternehmen gibt es bei der BG eine zuständige Technische Aufsichtsperson (TAP) / Präventionsberater/-in.

Die für das Unternehmen zuständige **Berufsgenossenschaft** (BG)

kann unterstützen: Tel.:

BG-Technische Aufsichtsperson / Präventionsberater/In:

.....

Betriebsarzt / -ärztin (BA)

Tel.:

Adresse:

.....

Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASi oder Sifa)

Tel.:

Adresse:

.....

Elektrofachkraft f. elektr. Gerätesicherheit (DGUV Vorschrift 3, vormals BGV A3)

Tel.:

Adresse:

.....

Sicherheitsbeauftragte/r (SiB) im Unternehmen (bei mir als 20 Beschäftigten)

ist Frau/Herr

Kontakt/Tel.:

Ein weiterführender Informationsbedarf ergibt sich oft erst während der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung / Betriebsbegehung.

Das Wissen **aller** Beteiligten ist wertvoll und sollte bei der Gefährdungsbeurteilung mit einbezogen werden.

- Gemeinsam handeln! -

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (AGS)^{1)S.2} ist für **alle** wichtig.

Internet-Adressen:

www.gda.de, Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie

www.bgw-online.de

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Sichere Seiten

Gefährdungsbeurteilung

Medien & Service

Medien-Center

Unterweisen in der betrieblichen Praxis

www.bg-verkehr.de

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Kompendium Arbeitsschutz

Gefährdungsbeurteilung

Sicherheits-Check

Medien

Medienkatalog

Unterweisung

Unterweisen leicht gemacht

www.dr-bandomer.de; www.av-2.de

Arbeits- und Verkehrsmedizinische Untersuchungen

Broschüre I Systematik GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

www.gesundheitsmedizin.de/praxisbegehung

Gefährdungsbeurteilung - Was ist das?

Eine den Vorschriften²⁾ genügende Gefährdungsbeurteilung erfordert zunächst das Ermitteln und Beurteilen von Gefährdungen anhand möglicher „Gefährdungsfaktoren“, um - nach daraus abgeleiteten und durchgeführten (Arbeitsschutz-) Maßnahmen - den Arbeits- und Gesundheitsschutz (AGS)¹⁾ der Beschäftigten so vollständig wie möglich zu gewährleisten.

In der GDA und LASI „Leitlinie³⁾ zur Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“ sind elf „Gefährdungsfaktoren“ mit Beispielen beschrieben, die einzeln, aber auch oft in Verbindung mit anderen Gefährdungsfaktoren, die Gefährdung der Beschäftigten bei der Arbeit bedingen können (s. auch Broschüre I, Gefährdungsbeurteilung WISSEN WAS ZU TUN IST! Einführung in die Systematik - Gefährdungsfaktoren S. 8).

Gefährdungsfaktoren (gem. GDA Leitlinie)

- 1 Mechanische Gefährdungen
- 2 Elektrische Gefährdungen
- 3 Chemische Gefährdungen
- 4 Biologische Gefährdungen
- 5 Brand- und Explosionsgefährdungen
- 6 Thermische Gefährdungen
- 7 Physikalische Gefährdungen
- 8 Arbeitsumgebungsbedingungen
- 9 Physische Belastungen
- 10 Psychische Belastungen
- 11 Sonstige Gefährdungen

In § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) heisst es:
„(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.“ (siehe S. 12)

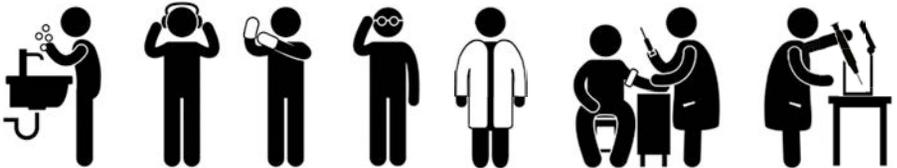
Folgende Fragen stehen dabei im Vordergrund:

- Welche Gefährdungen gibt es im Betrieb / in der Praxis / an den verschiedenen Arbeitsplätzen / bei den unterschiedlichen Tätigkeiten?

³⁾ Leitlinie zur Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie - GDA - und des Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik - LASI - der gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und des Bundesministeriums (BMAS)



- Wie können diese Gefährdungen effektiv beseitigt werden?
- Welche (Schutz-) Maßnahmen müssen umgesetzt werden, wenn Gefährdungen nicht beseitigt werden können?



- Wie wird die Wirksamkeit kontrolliert?

Gegenüberstellung:

korrigierendes Vorgehen – präventives Vorgehen



Übersicht - „gekürzt - und ohne Haftung“

Das gesamte Arbeitsschutzrecht regelt den Schutz der Beschäftigten im Unternehmen (Betrieb / in der Praxis) am Arbeitsplatz; dazu gehören auch hier weiter nicht behandelte Gesetze und Verordnungen, sowie die „Aushangpflichtige Gesetze und Vorschriften“, die im Unternehmen in Druckform oder als Hinweis auf die EDV den Beschäftigten zur Verfügung stehen sollen.

Die Anzahl von Gesetzen, Verordnungen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln zum Arbeits- und Gesundheitsschutz (AGS)¹⁾ sind sehr umfangreich und der/die Unternehmer/-in wird kaum alle Aufgaben der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes allein wahrnehmen können. Deshalb schreibt das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) vor, dass ein/e Betriebsarzt/-ärztin (BA) und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASi oder Sifa) zur Beratung und Unterstützung schriftlich zu bestellen sind.

Gesetze und Verordnungen sind knapp und unmissverständlich formuliert. Diese Übersicht - auszugsweise und in stark verkürzter Darstellung - soll Verständnis für die Zusammenhänge zwischen staatlichem Recht und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften vermitteln. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann nicht erhoben werden.

Sollten in konkreten Einzelfällen detailliertere Kenntnisse erforderlich sein, können diese durch eigenes Bemühen selbst und/oder mit Unterstützung/Beratung von Betriebsarzt/-ärztin (BA) und/oder Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASi oder Sifa) oder ggf. vom/von der Präventionsberater/-in der BG anlassbezogen bzw. bedarfsorientiert (beim sog. „Unternehmer-MODELL“) erlangt werden.

Auf ein Gesetz folgt oft eine (gesetzliche) Verordnung und/oder eine (berufsgenossenschaftliche) Vorschrift, wie z.B. dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG von 1974) die Vorschrift 2 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV Vorschrift 2: Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit von 2011), dem Straßenverkehrsgesetz die Fahrerlaubnisverordnung (FeV) oder dem Chemikaliengesetz die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) usw.

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG von 1996, Stand 2013) nennt die Pflichten des/der Arbeitgebers/-in (*im Sinne der BG: Unternehmer(s)/-in*) im Einzelnen, aber auch die Pflichten der Beschäftigten (*Versicherten*).

Die Berufsgenossenschaftliche Vorschrift DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention führt die Verpflichtungen des Unternehmens bzgl. des AGS¹⁾ und auch des Brandschutzes, der Ersten Hilfe, der Hygiene etc. detailliert auf.

Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV von 1999, Stand 2014) schreibt die arbeitsmedizinische Vorsorge (Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge) bei besonderen Arbeiten und/oder Kontakt mit Gefahrstoffen oder möglichen Biostoffen vor.

Die DGUV Grundsätze für Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen und Eignungsuntersuchungen (sog. Grundsatz (G)-Untersuchungen) sind (richtungsweisende, mehr oder weniger verbindliche) Empfehlungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), haben aber keine gesetzliche Grundlage.

Eignungsuntersuchungen sind oft tätigkeits- und unternehmensspezifisch und sollten vor Aufnahme der Tätigkeit veranlasst werden:

- sofern erforderlich und durch Betriebsvereinbarung und/oder Arbeitsvertrag festgelegt - .

§ 1 Der Arbeitgeber hat... den Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit schriftlich zu bestellen (gem. § 2, § 5) damit...

1. „...dem Arbeitsschutz und der UNFALL-Verhütung dienende Vorschriften ...angewandt werden“
2. „... gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Kenntnisse ...verwirklicht werden“
3. „... Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.“

§ 2 - § 4 Aufgaben von Betriebsärzten

§ 5 - § 7 Aufgaben von Fachkräften für Arbeitssicherheit

§ 10 Zusammenarbeit von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit

§ 11 Arbeitsschutzausschuss in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten

Das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) schreibt die schriftliche Bestellung von Betriebsarzt/-ärztin (BA) und Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASi) für Unternehmen mit Beschäftigten vor. Für den/die Arbeitgeber/-in sind verpflichtende Aufgaben und welcher Betreuungsumfang von BA und/oder FASi zu leisten ist, beschrieben.

Die berufsgenossenschaftliche Vorschrift DGUV Vorschrift 2: Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit regeln dazu den Beratungs- und Betreuungsumfang, abhängig von der Größe des Unternehmens.

Dabei werden Betreuungsformen für die Unternehmen - je nach Unternehmens-/ Betriebsgröße (bzgl. jahresdurchschnittlich effektiver Beschäftigtenzahl) - unterschieden; das sog. „alternative Unternehmer-MODELL“ ist nur bis zu einer - je nach Maßgabe der zuständigen BG ... - begrenzten Beschäftigtenzahl möglich.⁴⁾

⁴⁾ Für die Teilnahme am sog. Unternehmer – MODELL ist es allerdings erforderlich, dass der /die Unternehmer/-in zunächst an einer GRUNDSCHULUNG (Motivations- und Informations-Seminar - mit 6 bzw. 8 Lerneinheiten (LE) á 45min. = Halbtagsveranstaltung) und an künftigen Fortbildungsmaßnahmen teilnimmt, um den AGS „...selbst in die Hand zu nehmen“ und bedarfsorientiert - also nur, sofern erforderlich - den/die Betriebsarzt/-ärztin (BA) und/oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASi) in Anspruch zu nehmen. Eine regelmäßige Grundbetreuung ist beim sog. „Unternehmer – MODELL“ nicht gefordert.

Stand: Januar 2011

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Bestellung von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit

- (1) schriftlich zu bestellen ... und auf Verlangen nachzuweisen
- (2) Betriebe mit bis zu 10 (zehn) Beschäftigte (Anlage 1)
- (3) Betriebe mit mehr als 10 (zehn) Beschäftigte (Anlage 2)
- (4) ...alternatives Betreuungs – MODELL (Anlage 3)
- (5) Berechnung der Zahl der Beschäftigten
- (6) abweichende Festsetzung

§ 3 Arbeitsmedizinische Fachkunde des Betriebsarztes (BA)

§ 4 Sicherheitstechnische Fachkunde der Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASi)

§ 5 ... BA und Sifa haben regelmäßig schriftlich zu berichten

Anlage 1 für Unternehmen mit bis zu 10 (zehn) Beschäftigten (MA) **zu § 2 (2)**

Grundbetreuung

Gefährdungsbeurteilung

Anlassbezogene Betreuung

Schriftliche Nachweise

Anlage 2 für Unternehmen mit mehr als 10 (zehn) Beschäftigten (MA) **zu § 2 (3)**

Grundbetreuung

Betriebsspezifischer Teil der Betreuung mit und gem. Gefährdungsbeurteilung

Schriftliche Nachweise

Anlage 3 für Unternehmen mit bis zu 30 (dreißig) bzw. 50 (fünfzig) Beschäftigten

(MA) **zu § 2 (4)** (je nach Maßgabe der zuständigen BG...) alternatives „Unternehmer - MODELL“ „...selbst ist das Unternehmen...“:

Motivations-, Informations-, und Fortbildungsmaßnahmen

Bedarfsorientierte Betreuung von Betriebsarzt/-ärztin (BA) und

Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASi)

Gefährdungsbeurteilung

Schriftliche Nachweise

Die für den Gewerbebezweig zuständige Berufsgenossenschaft (BG...) berät mit ihrem Präventionsdienst die angeschlossenen Unternehmen (allerdings müssen die für den AGS¹⁾ Verantwortlichen des Unternehmens die BG auch dazu auffordern) und lässt sich die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung auf Anfrage nachweisen.

§ 1 - § 2	Allgemeine Vorschriften, Begriffsbestimmungen
§ 3 - § 14	Pflichten des Arbeitgebers
§ 5	„Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) und die Maßnahmen, die ... erforderlich sind ...“
	<p>(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.</p> <p>(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.</p> <p>(3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einrichtung am Arbeitsplatz - chemische oder biologische Einwirkungen - Arbeitsmittel oder besondere Arbeitsstoffe - Gestaltung von Arbeitsverfahren, -abläufen und/oder Arbeitszeiten - unzureichende Kenntnis oder fehlende Unterweisung der Beschäftigten
§ 6	Dokumentation
§ 7	Übertragung von Aufgaben
§ 10	Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen (Brandschutz)
§ 11	Arbeitsmedizinische Vorsorge
§ 12	Unterweisung der Beschäftigten (jährlich)
§ 15 - § 16	Unterstützungspflichten und Rechte der Beschäftigten (<i>im Sinne der BG Versicherte</i>) Bestimmungsgemäße Schutzausrüstung ist zu verwenden

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG von 1996) nennt die Pflichten des/der Arbeitgebers/-in (im Sinne der BG: Unternehmer(s)/-in) im Einzelnen, sowie die der Beschäftigten (Versicherten).

Das ArbSchG verpflichtet den/die Arbeitgeber/-in auch den Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und der Hygiene im Unternehmen zu beachten; es enthält auch eine grundlegende Regelung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV von 1999) regelt die arbeitsmedizinischen Vorsorge mit ggf. erforderlichen (Vorsorge-)Untersuchungen; es wird zwischen Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge unterschieden.

- § 1 - 2 Geltungsbereich und Grundpflichten des Unternehmers
- § 3 Arbeitsumgebungsbedingungen - Gefährdungsbeurteilung - welche Maßnahmen erforderlich sind und Dokumentation
- § 4 Unterweisung der Versicherten
- § 7 Befähigung für Tätigkeiten: Bei der Übertragung von Aufgaben..., ob die Versicherten befähigt und geeignet sind ... „Sicherheit und Gesundheitsschutz ... einzuhalten.“
- § 13 Pflichtenübertragung
- § 15 - § 18 Allgemeine Unterstützungspflichten *der Versicherten*
- § 20 Sicherheitsbeauftragter
 - bei mehr als 20 MA: mind. 1 Sicherheitsbeauftragte/r
 - ab 50 - 200 MA: mind. 2 Sicherheitsbeauftragte
 - 200 - 500 MA: mind. 3 Sicherheitsbeauftragte (s. Anlage 2 der BGV A1)
- § 22 Notfallmaßnahmen (1)...., die für den Fall des Entstehens von Bränden, Explosionen, ... hat der Unternehmer ... Maßnahmen zu planen (2) „ausreichende Anzahl“ von Versicherten mit Feuerlöscheinrichtungen vertraut zu machen
- § 24 - § 27 Allgemeine Pflichten
 - Erste Hilfe - Erste-Hilfe-Raum erforderlich?
 - Ersthelfer ab 2 bis 20 MA : 1 Ersthelfer, sonst 10% (Verwaltung 5%)
- § 28 Unterstützungspflichten der Versicherten bzgl. Erste Hilfe / Ersthelfer (Ausbildung bei von der Berufsgenossenschaft ermächtigten Stelle; Fortbildung in der Regel alle 2 Jahre)
- § 29 - § 31 Persönliche Schutzausrüstung

„Der/Die Unternehmer/-in hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen zu treffen.“

Dies gilt auch, wenn „für das Unternehmen Versicherte tätig werden, für die ein anderer Unfallversicherungsträger zuständig ist.“ (§ 1)

Bei Pflichtenübertragung gem. § 13 gilt die Berufsgenossenschaftliche Regel BGR 508.

- § 1 Ziel und Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung
 - (1) Arbeitsmedizinische Vorsorge
 -
 -
- § 3 Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers
- § 4 Pflichtvorsorge
- § 5 Angebotsvorsorge
- § 5a Wunschvorsorge
- § 6 - 7 Pflichten und Anforderungen an den Arzt oder die Ärztin

Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) regelt die arbeitsmedizinische Vorsorge, die bei bestimmten Tätigkeiten / Gefährdungen vom/von der Arbeitgeber/-in zu veranlassen ist; es werden unterschieden:

Pflichtvorsorge

Angebotsvorsorge

(von Arbeitgeber/in verpflichtend anzubietende arbeitsmedizinische Vorsorge) und

Wunschvorsorge.

Eine Pflichtvorsorge ist vorgeschrieben, z.B. bei Tätigkeiten mit

Gefahrstoffen

Biologischen Arbeitsstoffen (B i o s t o f f e n)

und bei bestimmten Tätigkeiten mit physikalischer Einwirkung

oder sonstigen Tätigkeiten, mit besonderer Gesundheitsgefährdung.

Eine Verpflichtung zur Angebotsvorsorge besteht z.B. bei Bildschirmtätigkeit (gem. Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge - ArbMedVV Anhang Teil 4 (2) - AMR 14.1).

Für die arbeitsmedizinische Vorsorge, Vorsorge- und Eignungsuntersuchungen ist der/die zuständige Betriebsarzt/-ärztin (BA) vom/von der Arbeitgeber/-in zu beauftragen (gem. Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG und ArbMedVV).

Der Zeitpunkt einer Pflicht- oder Angebotsvorsorge ist zu dokumentieren und die Vorsorgefristen sind einzuhalten (eine Gesundheitskartei ist im Unternehmen zu führen/aktualisieren).

Arbeitsmedizinische Vorsorge bzw. Eignungsuntersuchungen (nach der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge - ArbMedVV und nach Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen, sog. G-Untersuchungen (von G1-G46) sind grundsätzliche Empfehlungen zum Untersuchungsumfang: Einerseits geht es um die Eignungsfeststellung (DGUV Vorschrift 1 §7) für vorgesehene berufliche Tätigkeiten und darüber hinaus um arbeitsbedingte Gesundheitsstörungen und Berufskrankheiten der Beschäftigten frühzeitig zu erkennen und nach Möglichkeit zu verhüten.

ZIEL: Beschäftigte, die Tätigkeiten mit Gefährdung(en) für ihre Gesundheit ausführen (z.B. gem. Biostoffverordnung/Gefahrstoffverordnung), sollen gesund bleiben!

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist zu ermitteln, für welche Tätigkeiten und für welche Beschäftigten arbeitsmedizinische Vorsorge und ggf. Vorsorgeuntersuchungen und/oder Eignungsuntersuchungen notwendig sind.

z.B.

AMR^{*)} 2.1 Fristen für die Veranlassung/das Angebot von arbeitsmedizinischer Vorsorge
AMR^{*)} 5.1 Anforderungen an das Angebot von arbeitsmedizinischer Vorsorge

Stäube (G1-...; G44)

Gefahrstoffe (G2-G19; G27-G29; G32-G36; G38; G40; G45)

Biostoffe

Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung (G42 → AMR^{*)} 2.1)

Lärm (G20 → AMR^{*)} 3.1)

Kälte- und Hitzearbeiten (G21/G30 → AMR^{*)} 13.1)

Hauterkrankungen (ohne Hautkrebs) - Feuchtarbeit (G24 → AMR^{*)} 2.1)

Atemschutzgeräte (G26 → AMR^{*)} 14.2)

Arbeitsaufenthalt im Ausland unter besonderen klimatischen und gesundheitlichen Bedingungen (G35)

Bildschirmarbeit (G37 → AMR^{*)} 14.1, AMR^{*)} 5.1)

Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten (G25) } nicht in der
Arbeiten mit Absturzgefahr (G41) } ArbMedVV aufgeführt

Für die arbeitsmedizinischen Vorsorge- und Eignungsuntersuchungen ist der/die Betriebsarzt/-ärztin (BA) zuständig.

^{*)} AMR = Arbeitsmedizinische Regel

Alle Unternehmen mit Beschäftigten unterliegen nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG von 1974) und EU-Recht seit 1998 einer sog. „Betreuungspflicht“ durch eine(n) Betriebsarzt/Betriebsärztin (BA) und einer Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASi oder Sifa).

Eine ganze Anzahl von Verordnungen, Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (insbesondere DGUV Vorschrift 2) und Regeln (BGR...) beziehen sich auf das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), und das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG von 1996).

Die Vorschrift 2 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) von 2011 (vormals berufsgenossenschaftliche Vorschrift BGV A 2) – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit – schreibt dem Unternehmen je nach Anzahl der Beschäftigten die Art und den Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen „Betreuungsform“ vor.

Die Vorschrift 2 unterscheidet Unternehmen mit

- bis zu 10 (zehn) und
- mehr als 10 (zehn) Beschäftigten.

Alternativ besteht für den/die Unternehmer/-in die Möglichkeit, den Arbeitsschutz

- *„selbst in die Hand zu nehmen“* .

Das gilt allerdings nur bis zur einer Unternehmensgröße von 30 bzw. 50 beschäftigte Mitarbeiter/-innen (MA). (je nach Maßgabe der zuständigen, branchenspezifischen BG); und ein gewisses Interesse für den Arbeits- und Gesundheitsschutz (AGS)¹⁾ für die Beschäftigten (MA) im eigenen Unternehmen sollte schon vorhanden sein. Es ist dafür auch ein finanzieller und zeitlicher Einsatz erforderlich, um die - den AGS¹⁾ betreffenden Gesetze und Verordnungen sowie die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften - selbst kennen zu lernen und auch einhalten zu können.

Die Möglichkeit, eine von der zuständigen Berufsgenossenschaft anerkannte *„alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung“* zu wählen, setzt die Teilnahme an einer GRUNDSCHULUNG zur Motivation und Information zum Arbeits- und Gesundheitsschutz (AGS)¹⁾ voraus; und

weiterhin ist dann in den folgenden Jahren an FORTBILDUNGS-Maßnahmen teilzunehmen. Es wird erwartet, dass die zuständige Berufsgenossenschaft (BG) hierfür im Internet ein sog. „e-learning“ zur Verfügung stellen wird.

Die Beschäftigten sind über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung zu informieren und darüber in Kenntnis zu setzen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist (DGUV Vorschrift 2, Anlage 1, 2 u. 3).

Zusätzliche bedarfsorientierte “Betreuung” von BA und/oder FASi ist bei erkanntem Bedarf zu veranlassen.

Unabhängig von der gewählten Betreuungsform, ist eine Gefährdungsbeurteilung für die unterschiedlichen Arbeits- und Tätigkeitsbereiche im Unternehmen immer durchzuführen (ArbSchG § 5 (2), DGUV Vorschrift 2 führen diese Verpflichtung(en) genauer aus.)²⁾

Arbeitsmedizinische Vorsorge, ggf. Vorsorge- und Eignungsuntersuchungen ist/sind - je nach Gefährdungsbeurteilung - vom/von der Unternehmer/-in (Arbeitgeber/-in) für die Beschäftigten (*im Sinne der BG ... Versicherte*) zu veranlassen oder anzubieten.

Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV von 2008, Stand: 31.10.2013) fordert bei Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung die Pflichtvorsorge - gem. Anhang Teil 2(1) - (vormals Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz G 42) und nennt z.B. bei Bildschirmarbeitsplätzen die Angebotsvorsorge - gem. Anhang Teil 4 (2) 1. - (vormals Grundsatz G 37) (siehe S. 15).

Die Eignungsuntersuchungen nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 25 (Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten) und G 41 (Tätigkeiten mit Absturzgefahr) sind nicht in der ArbMedVV aufgeführt; diese Untersuchungen können aber durch Zustimmung, ggf. durch Arbeitsvertrag und/oder Betriebsvereinbarung von den Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit verlangt werden.

Wegen schadhafte Isolierungen von elektrischen Anschlüssen oder Geräteabdeckungen können Geräteteile unter Spannung stehen. Wenn elektrischer Strom durch den menschlichen Körper fließt besteht Lebensgefahr.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und elektrisch betriebene Werkzeuge/Arbeitsmittel von einer Elektrofachkraft – entsprechend der elektrotechnischen Regeln – errichtet, geändert und instand gehalten werden und diesen Regeln entsprechend betrieben werden (DGUV Vorschrift 3 § 3):

- Sicht- und Funktionsprüfung vor der Inbetriebnahme
- elektrische Geräte, Kabel und Stecker regelmäßig (alle zwei Jahre) durch eine Elektrofachkraft prüfen lassen.

Defekte elektrische Geräte können Ursache von Brand- und Explosionsgefährdung sein; Mitarbeiter/-innen sind zu unterweisen, dass sie die Tätigkeit am Gerät sofort einstellen und Defekte unverzüglich melden.

Gefährdungsfaktor 2:



.....

Zu den elektrischen Geräten gehören auch Kaffeemaschinen, elektr. Wasserkocher etc., Telefon- und Akkuaufgeladegeräte, Radio- und TV-Geräte und Geräteanschluss- und Verlängerungskabel, Mehrfachsteckdosen.

Hiervon zu unterscheiden sind am Patienten eingesetzte Medizinprodukte; diese unterliegen zusätzlich der Med. Produkte-Betreiberverordnung:

Wartung/(elektrischen) Sicherheitskontrollen und ggf. Eichung nach Maßgabe der Gerätebeschreibung zur Anwendung am Patienten nach Angaben des Herstellers.

Für elektrische Geräte im Büro gelten Sicherheitskontrollen im Abstand von mind. 2 Jahren, für Werkstätten von 6 Monaten und bei einer Fehlerquote < 2% von 12 Monaten.

Auf der am Gerät sichtbar angebrachten Prüfplakette ist das Datum der nächsten Sicherheitskontrolle angegeben, z.B.



Private elektrische Geräte gehören nicht ins Unternehmen - es sei denn es ist ausdrücklich gestattet und diese unterliegen dann auch den elektrischen Sicherheitskontrollen im Unternehmen (DGUV Vorschrift 3).

ArbStättV

- § 1 Ziel, Anwendungsbereich
- § 3 Gefährdungsbeurteilung Anhang zu § 3 (1) - Absatz 1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Kennzeichnung;
Absatz 2.2 Maßnahmen gegen Brände
Absatz 2.3 Fluchtwege und Notausgänge
- § 4 Aus- und Fortbildung der Brandschutzhelfer
Besondere Anforderungen
 - (3) Feuerlöscheinrichtungen
 - (4) Flucht- und Rettungsplan, wenn Lage, Ausdehnung u. Art der Nutzung der Arbeitsstätte dies erfordern
 - (5) Mittel und Einrichtung zur Ersten Hilfe
- § 6 Arbeitsräume... Erste-Hilfe-Räume...

Art und Anzahl der Feuerlöscher sind nach Betriebsgröße (in m²) sowie Brandgefährdung und Brandlast von der FASi (o.a. kompetenter Person) festzulegen; Feuerlöscher sind alle zwei Jahre zu prüfen (Herstellerprüfung oder entsprechende Wartung). Die Erreichbarkeit eines Feuerlöschers soll in einem Erreichbarkeitsabstand von max. 25 m sein. Bei Betrieb von EDV-Anlagen/ Computern sollte geprüft werden, ob zusätzlich ein CO₂-Feuerlöscher erforderlich ist?

Für das Unternehmen ist mindestens ein Brandschutzhelfer zu benennen, sonst 5 % der Beschäftigten, deren Ausbildungsstand alle 3-5 Jahre zu überprüfen ist (§4, ArbStättV).

Gefährdungsfaktor 5:

Eine ausreichend sichtbare Beschilderung mit Brandschutzzeichen für jeden Feuerlöscher und ggf. Brandschutzmelder/Brandmeldetelefon ist genauso notwendig wie eine Beschilderung der Fluchtwege mit Rettungszeichen; bei unübersichtlichen baulichen/räumlichen Verhältnissen ist der Aushang zusätzlicher Flucht- und Rettungspläne erforderlich.



Abschnitt 1: Zielsetzung, Anwendungsbereich

§ 1, § 2 Zielsetzung, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung

Abschnitt 2: Gefahrstoffinformation

§ 3 Gefährlichkeitsmerkmale

§ 4, § 5 Einstufung, Kennzeichnung... - Sicherheitsdatenblatt...

Abschnitt 3: Gefährdungsbeurteilung und Grundpflichten

§ 6, § 7 Informationsvermittlung und Gefährdungsbeurteilung, Schutzmaßnahmen

Abschnitt 4: Schutzmaßnahmen

§ 8 - § 12 Allgemeine und Zusätzliche Schutzmaßnahmen

§ 13 Betriebsstörungen, Unfälle und Notfälle

§ 14 Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten

Gefahrstoffe sind Chemikalien, die die Gesundheit von Mensch und Umwelt gefährden.

Die GefStoffV schreibt auch die Kennzeichnungspflicht mit einheitlichen Gefahrstoffsymbolen auf der Verpackung / dem Gebinde vor (**Gefährdungsfaktor 3**).

Vor dem Einsatz von Gefahrstoffen ist zunächst eine Ersatzstoffprüfung vorzunehmen. („Ist mit einem weniger gefährlichen Gefahrstoff / ungefährlicherem Stoff eine gleiche / vergleichbar erforderliche Wirkung zu erzielen?“)

Wird ein Gefahrstoff verwendet, sind

- Sicherheitsdatenblatt (vom Hersteller/Händler/„Inverkehrbringer“) zu beschaffen
- Erfassungsbogen für jeden einzelnen Gefahrstoff anzulegen (Mengenverbrauch und Verwendungszweck sind darin anzugeben)
- Betriebsanweisung zum Umgang mit jedem einzelnen Gefahrstoff und mit Verhaltensregeln für den Fall einer Verletzung/Kontamination zu erstellen
- Gefahrstoff-Verzeichnis anzulegen, das alle Gefahrstoffe im Unternehmen (Betrieb/in der Praxis) auflistet
- jährliche Unterweisungen der Mitarbeiter/-innen (MA) durchzuführen, die mit diesem/n Gefahrstoff(en) in Kontakt kommen können (Dokumentation s. S 26).

Praxis / Firma		Ermittlung der Gefahrstoffe		Version
		Gefahrstoffverzeichnis (gem. § 6 Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)		Check datum
				Kapitel XX
Gefahrstoff (Name / Händler)	Gefährdungen / Gefahren - Symbol(e)	Ersatz- stoff- Prüfung	verwendete Menge	Arbeitsbereiche

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

schülke +

Gigasept Instru AF

Version 03.00

Überarbeitet am 09.03.2012

Druckdatum 15.05.2012

S-Sätze

R50

Sehr giftig für Wasserorganismen.

: S26

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Unternehmen

**Erfassungsbogen
Gefahrstoff**

Version

Check:
(Datum)**Kapitel**

Unternehmen

BETRIEBSANWEISUNG

gemäß §14 GefStoffV

Geltungsbereich und Tätigkeiten

Instrumentendesinfektion



040. 27 80 63

1. Produktnamen

2. Lieferant

3. Inhaltsstoffe
(Ev. mit Konzentrationen)

4. Aggregatzustand

5. Kennzeichnung

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG**GIGASEPT Instru AF**

Schülke & Mayr, Robert-Koch-Str. 2, 22851 Norderstedt, 040 – 52 10 00

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

Ätzend



Ätzend

- Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
- Verursacht Verätzungen.
- Sehr giftig für Wasserorganismen.



Umweltgefährlich

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

Zugehörige Informationen

Zugehörige Sicherheitsdatenblätter

6. Arbeitsplatz

Wofür verwendet

7. Wie verwendet

8. Wer verwendet

9. Verbrauch

10. Lagerung

11. Technische Informationen

12. Persönliche Schutzausrüstung



- Persönliche Schutzausrüstung: Dicht schließende Schutzbrille und Schutzhandschuhe tragen. Augendusche bereithalten.
- Bei der Arbeit nicht Essen oder Trinken.
- Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

**VERHALTEN IM GEFAHRFALL**

- Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.
- Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
- Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Eindringen in den Untergrund vermeiden.
- Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Mit Flüssigkeit bindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Universalbinder).

ERSTE HILFE

Notruf 112

Notfallauskunft: 030 – 192 24 21



- Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
- Nach Hautkontakt: Sofort mit viel Wasser mind. 15 Minuten abwaschen.
- Nach Augenkontakt: Kontaktlinsen entfernen. Augen sofort mit viel Wasser mind. 15 Minuten abspülen.

WISSEN WAS ZU TUN IST!

Die nächsten Schritte und Aufgaben

Anforderungen / Aufgaben	Quelle	erledigt:	zu erledigen bis:	WER macht WAS bis WANN	erledigt am:
1. Betriebsarzt/-ärztin (BA) bestellt?	ASiG § 2	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
2. Fachkraft f. Arbeitssicherheit (FASi) bestellt?	ASiG § 5	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
oder: Alternatives bedarfsorientiertes Unternehmer-MODELL	DGUV Vorschrift 2 § 2 (4), Anlage 3	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
GRUNDSCHULUNG FORTBILDUNGs-Maßnahmen		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
BA u. FASi für bedarfsorientierte Beratung/Unterstützung bekannt?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
3. Gefährdungsbeurteilung	ArbSchG § 5 GefStoffV, BioStoffV, DGUV Vorschrift 2	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
4. Gefahrstoffe	GefStoffV	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
5. Betriebsanweisung(en) Beschäftigte regelmäßig unterweisen	GefStoffV BioStoffV	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
6. Unterweisung(en) Beschäftigte regelmäßig unterweisen		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
7. Biologische Arbeitsstoffe	BioStoffV	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
8. Personenbezogene / persönliche Schutzausrüstung (PSA)	Verordnung zur persönl. Schutzausrüstung (PSA)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
9. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen	ArbMedVV	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
10. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (elektr. Gerätesicherheit)	BGV A3	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
11. Feuerlöscher	ArbStättV, BGVA1	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
12. Flucht- /Rettungspläne, Verhalten bei Betriebsstörung(en), Notfälle	ArbStättV	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
13. Verbandskasten, Verbandbuch	ArbStättV, BGV A1	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
14. Erste Hilfe / Ersthelfer bis 20 MA: 1 (einen)	BGV A1	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
15. Brandschutzhelfer (siehe unten) mind. 1, sonst 5% der Beschäftigten	ArbStättV BrandschutzV BGV A1	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
16. Aushangpflichtige Gesetze u. Vorschriften ausgehängt / verfügbar?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

für Unternehmen mit mehr als 20 beschäftigte Mitarbeiter (MA)

17. Arbeitsschutzausschuss (ASA) vierteljährlich	ASiG § 11	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
18. Sicherheitsbeauftragte (SiB) bei 20-50 MA: 1 ; 50-200 MA: 2	SGB VII § 22 BGV A1	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
Arbeitsschutzgesetz (AbSchG)
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
Brandschutzverordnung

Biostoffverordnung (BioStoffV)
Technische Regel Biologische Arbeitsstoffe TRBA 250
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV Vorschrift 2
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV Vorschrift 3

Gefährdungsbeurteilung Arbeits- / Tätigkeitsbereich		I z.B. Büro	II Arbeitsplatz	III (.....)	IV (.....)	V (.....)
Gefährdungsfaktor		Risikoklasse (3) – (2) – (1)*				
1	Mechanische Gefährdung z.B. Stolper-, Sturzgefahr etc.					
2	Elektrische Gefährdung					
3	Chemische Gefährdung GEFAHRSTOFFE					
4	Biologische Gefährdung					
5	Brand- u. Explosions-Gefährdung					
6	Thermische Gefährdung z.B. Hitze/Kälte					
7	Physikalische Gefährdung z.B. Lärm/Strahlung					
8	Arbeitsumgebungsbedingungen z.B. Bildschirmarbeitsplatz					
9	Physische Belastungen z.B. „Rücken“					
10	Psychische Belastungen					
11	Sonstige Gefährdungen					

siehe auch Gefährdungsbeurteilung
Broschüre I, Seite 9-27
WISSEN WAS ZU TUN IST!
Einführung in die Systematik ...

*) Risiko-Einschätzung: bezüglich Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens zusammen mit dem Ausmaß des möglichen Schadens (**häufig x heftig**) ist die Risikoklasse zu bestimmen: **hoch (kritisch!)** (3) – **mittel** (2) – **gering** (1)
Ablaufschema: "Wie entstehen Unfälle?" (s. S. 28)

Datum:

Arbeitsbereich:		Einzeltätigkeit:		Arbeitsbereiche / Tätigkeiten:		Beschäftigte:		
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen / Bemerkungen		Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
	Risiko-klasse	Schutzziele	T 1. Technische Maßnahmen (z.B. Schutzeinrichtungen) O 2. Organisatorische Maßnahmen (z.B. Zutrittsverbote, räumliche / zeitliche Trennung von Person und Gefährdungsfaktor, Arbeitsorganisation, Hinweisschilder) P 3. Personenbezogene Maßnahmen (z.B. Persönliche Schutzausrüstung - PSA), verhaltensbezogene Maßnahmen (Arbeitsanweisungen, Unterweisungen, Motivation, Information, Hinweisschilder etc.)		Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
Schritt 7 Gefährdungsbeurteilung fortschreiben			dokumentieren		Schritt 2 Gefährdungen ermitteln			
Schritt 6 Wirksamkeit überprüfen					Schritt 3 Gefährdungen beurteilen			
Schritt 5			Schritt 4					

Nach der Ermittlung der unterschiedlichen Arbeitsbereiche/Tätigkeiten und Risiko-Einschätzung der Gefährdungsfaktoren (siehe S. 9) sind die Schutz ZIELE zu formulieren und die Maßnahmen festzulegen und deren Durchführung und Wirksamkeit zu überprüfen. Die Spalten des Arbeitsblattes entsprechen den Schritten 2-7 der systematischen Vorgehensweise zur Gefährdungsbeurteilung (siehe S. 10-13). Eine Dokumentation auf diesem Arbeitsblatt erbringt den Nachweis der durchgeführten Gefährdungsbeurteilung(en) und schafft Rechtssicherheit (Vorgehensweise gem. gesetzlicher und berufsgenossenschaftlicher Vorgaben); siehe S. 16: Vorbereitung.

Quelle: bgw-online.de / Gefährdungsbeurteilung

Betriebsanweisung(en)

Betriebsanweisungen sind aufgrund staatlicher Vorgaben (Gesetze und Verordnungen⁵⁾) aushangpflichtig und sollen unverwechselbar gekennzeichnet sein; z.B. für (technische) Betriebsmittel (blaue Umrandung) oder Gefahrstoffe (rote Umrandung); Einsatzbedingungen, Verhalten bei absehbaren Betriebsstörungen, Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln für Gefahrfall und Erste Hilfe müssen beschrieben sein.

Firma:
Arbeitsplatz:
Tätigkeit:

Betriebsanweisung
Mehrzweckleitern

Datum:
Unterschrift

1. Anwendungsbereich

Diese Betriebsanweisung gilt für den Umgang mit Mehrzweckleitern.

2. Gefahren für Mensch und Umwelt

- Abstürzen von der Leiter



Taxenbetrieb ...

Betriebsanweisung

gem. § 14 GefStoffV

Stand: 10 / 2011

Freigabe

Arbeitsbereich /

Arbeitsplatz: [...]

Geltungsbereich: **Treibstoff**

Tätigkeit: [...]

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

Dieselmotortreibstoff

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

- Reizt die Augen und die Haut
- Produkt leicht entzündlich
- Dämpfe können Schläfrigkeit / Benommenheit verursachen, Schwangere sollten den Kontakt vermeiden

SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Körperschutz

- *Schutzhandschuhe tragen*

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

- Augen- und Hautkontakte vermeiden. Benutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
- Vor den Pausen und nach Arbeitsende Hände waschen.
- Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.



VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Allgemeine Hinweise:

Selbstschutz des Ersthelfers. Beschmutzte, getränkte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen und sicher entfernen.

Nach Einatmen:

Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern. Bei Bewusstlosigkeit in stabiler

⁵⁾ Betriebsverfassungsgesetz § 81 Unterrichtung der Beschäftigten, Betriebssicherheitsverordnung § 9 GefStoffV § 14 (1) Betriebsanweisung und (2) Unterweisung der Beschäftigten

Wie entstehen Unfälle?

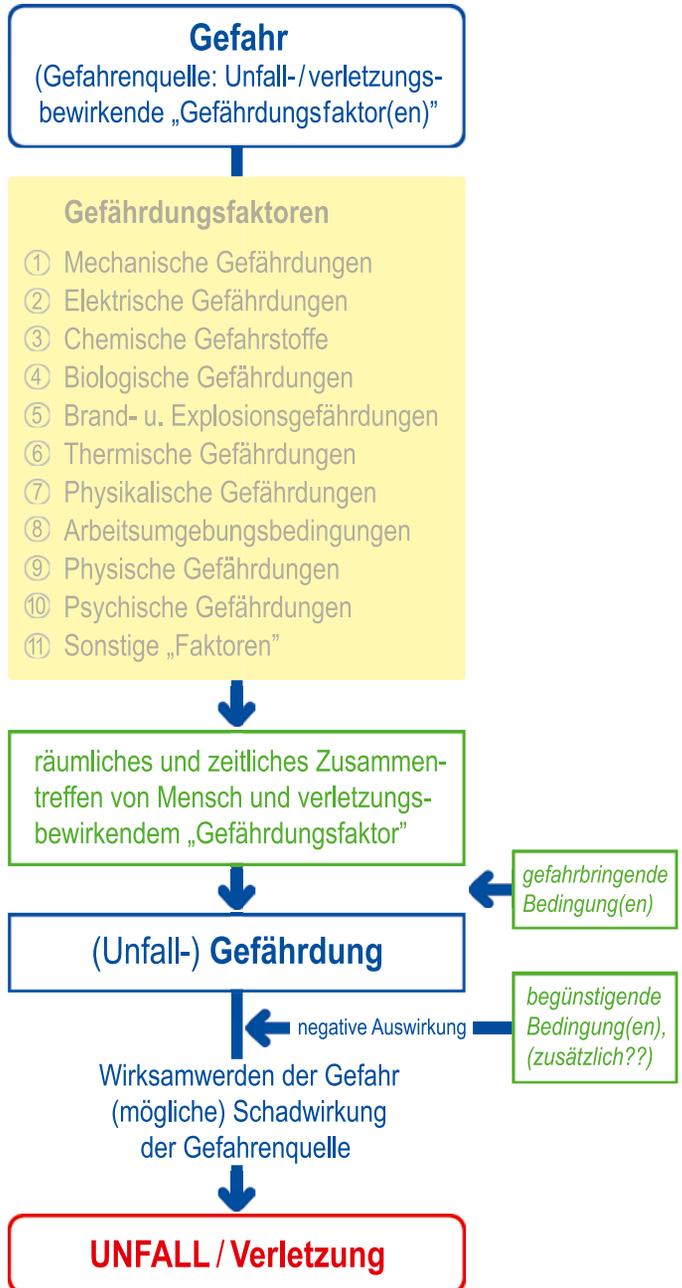
UNFÄLLE “passieren” nicht, UNFÄLLE werden verursacht!

Definition:

Gefahr ist die konkrete Bedrohung (des Menschen) durch eine Gefahrenquelle (= „Gefährdungsfaktor“)

Definition:

Gefährdung beschreibt das mögliche Eintreten einer Schädigung, das Wirksamwerden einer Gefahr beim Zusammentreffen von Mensch und Gefahrenquelle (= „Gefährdungsfaktor“)



Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Gefahr erkannt – Gefahr gebannt!  Gesetzliche Unfallversicherung
u. Berufsgenossenschaften (BG..)

Um Gefährdungen und Schutzmaßnahmen sofort erkennen zu können, gibt es eine einheitliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung. Die Bedeutung der Zeichen sollte jeder kennen:

Weitere Zeichen und Informationen sind in der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (ASR, A 1 bis 3)“ und in der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 9 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz) zu finden.



Gefahr, Halt!



Warnung, Vorsicht!

Die ersten Schritte und Aufgaben: WER macht WAS bis WANN ?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(siehe auch S. 7)

Verbotszeichen (Auswahl)



Verbot



Feuer, offenes Licht
und Rauchen
verboten



Rauchen verboten



Für Fußgänger
verboten



Zutritt für Unbefugte
verboten



Kein Trinkwasser



Berühren verboten



Nichts abstellen
oder lagern



Mit Wasser spritzen
verboten

Verbotsszeichen (Auswahl)



Nicht berühren,
Gehäuse unter
Spannung



Nicht schalten



Verbot für Personen
mit Herzschrittmacher



Verbot für Personen
mit Implantaten aus
Metall



Essen und Trinken
verboten



Mobilfunk verboten



Mitführen von
Tieren verboten



Betreten der Fläche
verboten



Absätze tragen
verboten

Warnzeichen (Auswahl)



Warnung vor einer
Gefahrstelle



Warnung vor
gesundheitsschäd-
lichen Stoffen



Warnung vor
feuergefährlichen
Stoffen



Warnung vor
gefährlicher elektri-
scher Spannung



Warnung vor radio-
aktiven Stoffen oder
ionisierenden Strahlen



Warnung vor
explosionsgefähr-
lichen Stoffen



Warnung vor
Stolpergefahr



Warnung vor
Gehörschäden



Warnung vor
umweltgefährlichen
Stoffen

Warnzeichen (Auswahl)



Warnung vor
giftigen Stoffen



Warnung vor
Biogefährdung



Warnung vor Kälte



Warnung vor
heißer Oberfläche



Warnung vor
Rutschgefahr



Warnung vor
Gefahren durch
Batterien



Warnung vor
ätzenden Stoffen



Warnung vor
schwebender Last



Warnung vor
Laserstrahl

Gebotszeichen (Auswahl)



Achtung!



Augenschutz
benutzen



Handschutz
benutzen



Fußschutz
benutzen



Gesichtsschutz
benutzen



Gehörschutz
benutzen



Rettungsweste
benutzen

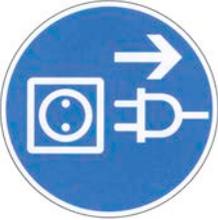


Schutzhelm
benutzen



Atemschutz
benutzen

Gebotszeichen (Auswahl)



Vor Öffnen
Netzstecker ziehen



Schutzkleidung
benutzen



Vor Arbeiten
freischalten



Fußgänger



Übergang benutzen



Sicherheitsgurt
benutzen



Gebrauchsanweisung
beachten



Hände waschen



Mülleimer
benutzen

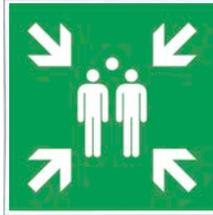
Rettungszeichen (Auswahl)



Rettungsweg



Rettungsweg/
Notausgang



Sammelstelle



Notruftelefon



Verbandskasten



Augenspülein-
richtung

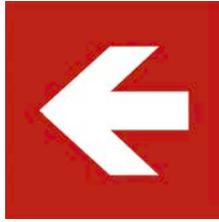


Automatisierter
externer
Defibrillator (AED)

Brandschutzzeichen



Feuerlöscher



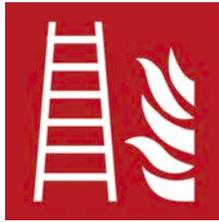
Richtungsangabe¹⁾



Brandmeldetelefon



Löschschlauch



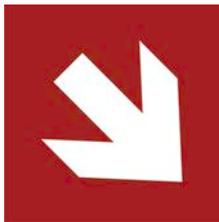
Leiter



Brandmelder
(manuell)



Mittel und Geräte zur
Brandbekämpfung



Richtungsangabe¹⁾

Brände verhüten

Brandschutzordnung beachten Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten!

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden

- Feueralarm 112
- Hausnotruf
- Druckknopfmelder betätigen

In Sicherheit bringen

- Gefährdete Personen warnen
- Hilfeleistung leisten
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
- Aufzug nicht benutzen
- Sammelplatz aufsuchen
- Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen

- Feuerlöscher benutzen
- Wandhydrant benutzen

Brandbld. 003 - 0000 - 0000 Brandbld. 003 - 0000 - 0000

¹⁾ Richtungspfeile werden in Verbindung mit einem weiteren Brandschutzzeichen verwendet.

Kennzeichnung von Gefahrstoffen

nach Gefahrstoffverordnung (gültig bis 2015)

Xn



Gesundheitsschädlich

Xi



Reizend
(Haut und Augen)



Ätzend



Umweltgefährlich



Giftig



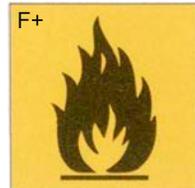
Explosionsgefährlich



Brandfördernd



Leichtentzündlich



Hochentzündlich

Kennzeichnung von Gefahrstoffen

nach GHS-Verordnung (Global Harmonization System) (gültig ab 2011)



Achtung:
Gesundheitsschädlich



Gesundheitsgefahr



Ätzwirkung
(schwere Augenschädigung)



Gewässergefährdend



Akute Toxizität



Explosiv



Komprimierte Gase



Entzündbar



Brandfördernd
(oxidierend)

Gefährdungen ermitteln

Zwei Arten der Analyse sind anwendbar:

a. Rückschauende (retrospektive) Analyse:
Auswertung von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen

b. Vorausschauende (prospektive) Analyse:
Unmittelbares Untersuchen von Arbeitssystemen und Tätigkeiten bezüglich des Vorhandenseins von Gefährdungen

Möglichkeiten der vorausschauenden Gefährdungsbeurteilung



Gefährdungen beurteilen

Für die Ermittlung des Risikos einer möglichen Gesundheitsbeeinträchtigung ist die Wahrscheinlichkeit und die Schwere eines möglichen Schadens zu beurteilen:



Maßnahmen festlegen

(S)TOP: (Substitution,) Technische, Organisatorische, Personenbezogene Maßnahmen
Die Maßnahmen sind gem. der Ziel- und Maßnahmenhierarchie festzulegen.
Grundsätzlich ist eine Maßnahme mit der größten Reichweite der Vorzug zu geben!

Prinzip der Vorrangigkeit
TRBA 001 §4

- | | |
|-------------|--|
| T
O
P | ! Gefahrenquelle vermeiden / beseitigen |
| | 1. Sicherheitstechnische Maßnahmen |
| | 2. Organisatorische Maßnahmen |
| | 3. Nutzung persönlicher Schutzausrüstung (PSA, z.B. Schutzkleidung, Atemschutz, Schutzbrille) |
| | Verhaltensbezogene Sicherheitsmaßnahmen (Unterweisung(en), jährlich) |



Die Gefährdungsbeurteilung wird angemessen durchgeführt, wenn
-> sie die wesentlichen Gefährdungen enthält und diese zutreffend bewertet wurden,
-> die Maßnahmen ausreichend u. geeignet sind, durchgeföhrt werden,
-> die Beurteilung aktuell ist und
-> Dokumentation auf einer geeigneten Vorlage (z.B. der Berufsgenossenschaft oder einer Landesbehörde) erfolgt.
Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und (BMAS, LASI und DGUV)

Maßnahmen durchführen: WER macht WAS bis WANN ???

Wirksamkeit überprüfen

Kontrolle der termingerechten Durchführung der Maßnahme zum Beseitigen der Gefährdung. Abschließend ist die Wirksamkeit des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (AGS) zu prüfen und zu dokumentieren.

Gefährdungsbeurteilung fortschreiben



Arbeits- und Verkehrsmedizinische Untersuchungsstelle

- Betriebsarzt-Praxis - Dr. med. G. Bandomer -

Unternehmer/-innen-SCHULUNG gem. DGUV u. BG Vorschriften:

Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung (sog. alternatives Unternehmer-MODELL) „...selbst ist das Unternehmen...“

Mühlenkamp 43, 22303 Hamburg Telefon 0 40. 27 80 63 47 Fax 0 40. 27 80 63 48

betriebsarzt@dr-bandomer.de www.dr-bandomer.de; www.av-2.de